

**Satzung vom
über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen – Ergänzungssatzung
Speckhorner Straße / Burggraben gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet umfasst einen Bereich süd-westlich des Ortsteils Speckhorn West, nördlich der Speckhorner Straße und östlich des Burggrabens, Gemarkung Recklinghausen, Flur 222, Flurstücke 121, 122, 123, 124. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im angehängten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt (Anlage 1). Die beigefügte Planzeichnung im Maßstab 1: 1000 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die Einbeziehung der gekennzeichneten Außenbereichsflächen zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortslage Speckhorn West.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. von § 29 BauGB innerhalb der gem. § 1 festgelegten Grenzen richtet sich nach § 34 BauGB und nach den Festsetzungen in § 4, 5 und 6 der Satzung.

Für alle zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben werden folgende nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen:

- a) Soweit im Lageplan überbaubare Grundstücksflächen dargestellt sind, dürfen diese durch Wohngebäude oder Teile dieser Gebäude nicht überschritten werden.

Für Wohngebäude, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung neu errichtet werden gelten darüber hinaus zusätzlich folgende Bestimmungen:

- b) Zulässig sind nur Wohnhäuser in offener Bauweise.
- c) Zulässig ist ein Vollgeschoss
- d) Ausnahmsweise dürfen Terrassen und Terrassenüberdachungen um bis zu 3m die festgesetzte Baugrenze überschreiten

§ 4 Stellplätze und Garagen

Garagen, Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den dafür festgesetzten mit Ga / St gekennzeichneten Flächen zulässig.

§ 5 Naturschutzrechtliche Regelungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. mit § 1a Nr. 3 BauGB wird für das Grundstück (Gemarkung Recklinghausen, Flur 222, Flurstücke 121) eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zum ökologischen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt.

- a) Diese ist mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.
- b) Es muss ein mindestens 1 m breiter Saum zum Freiraum gehalten werden

§ 6 Regelung der Baugestaltung

Dachgestaltung

- a) Als Dachformen sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig. Insgesamt dürfen Dachaufbauten zusammen 3/5 der Traufenlänge der betreffenden Gebäudeseite nicht überschreiten.

- b) Als Dacheindeckung sind unglasierte Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteine in der Grundfarbe Rot oder in grauen Farbtöne sowie Schiefer zulässig. Andere Dacheindeckungen sind unzulässig.

Fassadengestaltung

Die Fassaden der Wohngebäude und Garagen sind wie nachstehend unter c) beschrieben, auszuführen bzw. zu gestalten:

- c) Wandflächen sind entweder als steinsichtiges Ziegelmauerwerk naturrot oder braun zu gestalten oder als geputzte oder geschlämmte Wandfläche in weiß auszuführen. Untergeordnete Bauteile können auch in Holz ausgeführt werden. Glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen sind unzulässig.

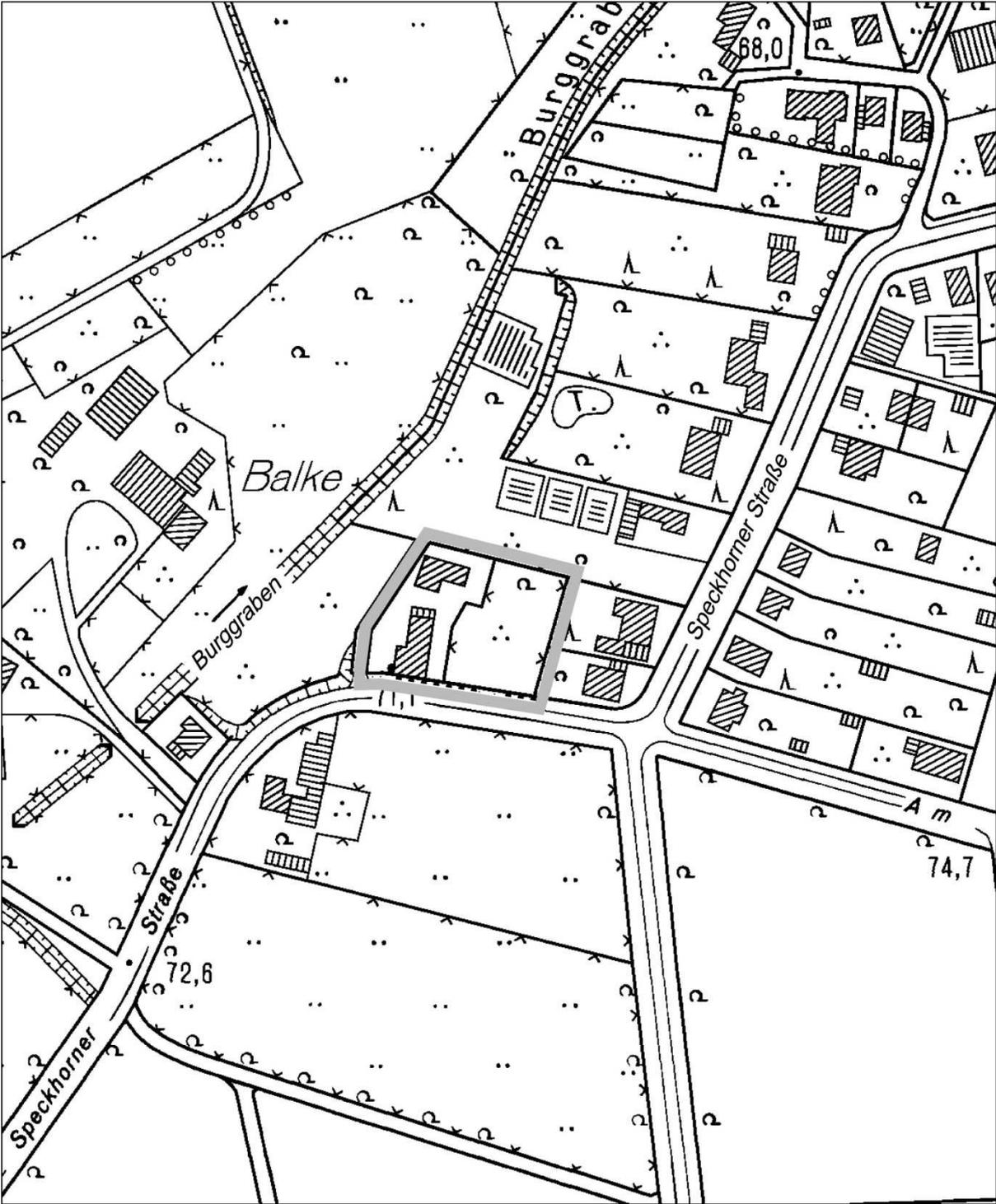
Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von Hecken und Holzzäunen mit senkrechten Latten (Lattenzaun) zulässig. Eine Kombination beider Ausführungen ist zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Ergänzungssatzung Speckhorner Straße / Burggraben**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches